

Richtlinien des Landes Burgenland

zur Entlastung der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste

Präambel

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten auf Grundlage des §§ 5 iVm 26 Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz – Bgld. ChG, LGBl. Nr. 31/2024, in der geltenden Fassung, nach Maßgabe nachstehender Richtlinien eine Förderung zur Entlastung der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen. Diese Richtlinien dienen dazu, die Möglichkeit zu sichern, längerfristig im familiären Umfeld zu wohnen, wenn dies im Interesse des Menschen mit Behinderung ist und um eine Überbelastung der betreuenden Angehörigen vorzubeugen, da durch die Betreuung von Menschen mit Behinderungen die Privatleben der betreuenden Angehörigen oft in den Hintergrund rücken und die Betreuung eine körperliche, psychische und finanzielle Belastung mit sich bringen kann.

§ 1

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 2

Förderzweck

Zweck dieses Unterstützungsangebots ist es, Angehörigen, die Menschen mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt überwiegend betreuen, für einen bestimmten Zeitraum körperliche und seelische Regeneration zu ermöglichen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien versteht man unter

1. Menschen mit Behinderungen: Menschen gem. § 3 Z 1 Bgld. ChG, bei denen nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH festgestellt wurde und die ihren Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt im Burgenland haben;
2. Angehörige: Personen, die in einem Angehörigenverhältnis zu einem Menschen mit Behinderung stehen. Das sind:
 - Ehegatten und eingetragene Partner;
 - Verwandte in gerader Linie (z.B. Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder);
 - Verschwägerete in gerader Linie (z.B. Schwiegereltern, Stiefkinder);

- Geschwister und deren Ehegatten;
 - Kinder, Wahl- oder Pflegekinder sowie Wahl- oder Pflegeeltern;
3. Trägerorganisation: Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsdienste, die über eine Vereinbarung mit dem Land Burgenland verfügen oder vergleichbare bewilligte Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsdienste anderer Bundesländer.

§ 4

Fördergeber und Förderwerber

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber ist ein Mensch mit Behinderung oder eine gem. § 42 Abs. 2 Z 2 lit. a bis d Bgld. ChG vertretungsbefugte Person.

§ 5

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann gewährt werden, wenn der Mensch mit Behinderung die persönlichen Voraussetzungen gem. § 5 Bgld. ChG erfüllt und der Angehörige überwiegend die notwendige Betreuung und Hilfe des Menschen mit Behinderung ausübt.
- (2) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Förderung auch gewährt werden, wenn die Person, die einen Menschen mit Behinderung betreut, nicht dem Angehörigenbegriff gem. § 3 Z 2 unterliegt.
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur in dem zur Erreichung des angestrebten Zwecks unumgänglichen und notwendigen Ausmaß gewährt werden.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden, wenn der zu betreuende Mensch mit Behinderung in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, eine 24-Stunden-Betreuung hat oder sonstige gleichartige oder ähnliche Leistungen bezieht.
- (5) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gleichzeitig mit einer Förderung auf Grundlage der Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Persönlichen Assistenz gewährt werden.
- (6) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Leistungen und Förderausmaß

- (1) Entlastungsleistungen sind die stundenweise ambulante Familienentlastung in den Wohnräumen der Familie durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste, um den Menschen mit Behinderung so lange wie möglich zu Hause betreuen zu können.
- (2) Die Förderung kann nur für das sachlich notwendige Ausmaß im konkreten Fall gewährt werden, höchstens jedoch im Ausmaß von 600 Stunden pro Jahr pro Förderwerber. Das entspricht durchschnittlich 50 Stunden pro Monat, die jedoch nach Bedarf unterschiedlich auf das Jahr aufgeteilt werden können. Der Durchrechnungszeitraum beträgt ein Jahr.
- (3) Das sachlich notwendige Ausmaß hängt neben dem persönlichen Bedarf (Ausmaß der Freizeit) des Förderwerbers unter Berücksichtigung des Ausmaßes dessen Betreuung außer Haus sowie der Familienverhältnisse und insbesondere von Art und Ausmaß der Betreuung ab, die der Angehörige zu erbringen hat.

(4) Die Höhe der Förderung bei Inanspruchnahme mobiler Pflege- und Betreuungsdienste gemäß § 21 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der geltenden Fassung, richtet sich nach den Bestimmungen der „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“, in der geltenden Fassung.

(5) Die Höhe der Förderung bei Inanspruchnahme von mobilen Leistungen im Behindertenbereich, welche über mobile Pflege- und Betreuungsdienste gemäß Abs. 4 hinausgehen, entspricht den folgenden Bestimmungen:

1. Dieses Angebot zur Entlastung Angehöriger von Menschen mit Behinderungen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Personalkapazitäten bei Trägerorganisationen, welche über eine Vereinbarung mit dem Land Burgenland verfügen. Die Betreuung ist bedarfsorientiert durch geeignetes Personal durch die Trägerorganisation sicherzustellen. Die Betreuung kann insbesondere durch Fachsozialbetreuer durchgeführt werden und auch während der Nachtstunden erfolgen.

2. Der Trägerorganisation werden für die Durchführung dieser Leistung die tatsächlich erwachsenden Eckkosten, verringert um den ihrerseits zu verrechnenden Selbstbehalt für die Dauer der Inanspruchnahme der Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3, durch den Fördergeber im Sinne der Z 3 abgegolten.

3. Die maximale Refundierung der Personalkosten ergibt sich nach den für die jeweilige Trägerorganisation in Geltung stehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen und der im Zeitpunkt des Beschlusses der Richtlinien in Geltung stehenden Betriebsvereinbarungen und Arbeits- oder Werkverträgen, sofern diese fremdüblich und rechtlich zwingend notwendig sind. Weiters können alle im unmittelbaren Betreuungszusammenhang stehenden Kosten verrechnet werden, sofern diese fremdüblich sind.

(6) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

§ 7

Selbstbehalt

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 Bgld. ChG haben Menschen mit Behinderungen bei der Gewährung dieser Leistung einen Selbstbehalt im Sinne der nachstehenden Absätze zu leisten.

(2) Die Höhe des zu leistenden Selbstbehaltes bemisst sich bei Inanspruchnahme eines mobilen Pflege- und Betreuungsdienstes gemäß § 6 Abs. 4 nach den Bestimmungen der „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“, in der geltenden Fassung.

(3) Die Höhe des zu leistenden Selbstbehaltes bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß § 6 Abs. 5 richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

1. Als Selbstbehalt ist für die einzelnen zugelassenen Personalkategorien im Sinne des § 28 Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) ab **01.01.2025** folgender Beitrag pro Stunde zu leisten:

Kat. 1 – Personal, welches unter die SWÖ-KV-Stufe 7-9 fällt, wie insbesondere Diplompflege (DGKP): **33,20 Euro**

Kat. 2 – Personal, welches unter die SWÖ-KV-Stufe 5-6 fällt, wie insbesondere Pflege(fach)assistenz (PFA, PA), Fachsozialbetreuer: **26,80 Euro**

**Kat. 3 – Personal, welches unter die SWÖ-KV-Stufe 4 fällt, wie insbesondere
Heimhilfe: 21,67 Euro.**

2. Diese Selbstbehalte sowie der in Z 3 angeführte Betrag sind ab 2025 jährlich prozentuell im Ausmaß der Erhöhung der Ist-Löhne gemäß Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich zu erhöhen.
 3. Zur dem Förderwerber verrechenbaren tatsächlichen Einsatzzeit zählt lediglich die tatsächliche Anwesenheitszeit des Personals beim betreuungs- oder pflegebedürftigen Menschen bzw. die für mit der Pflege und Betreuung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aufgewendete Zeit. Die darüber hinausgehende Fahrtzeit zählt jedenfalls nicht zur verrechenbaren Einsatzzeit. Die kleinste Verrechnungseinheit sind 15 Minuten. Für Kurzeinsätze beträgt der Mindesttarif pro Hausbesuch **ab 01.01.2025 8,58 Euro.**
- (4) Der Selbstbehalt gemäß Abs. 2 und 3 ist direkt an die leistungserbringende Trägerorganisation zu leisten.
- (5) Falls der Förderwerber den zu leistenden Selbstbehalt nicht in voller Höhe tragen kann, kann ein Antrag auf Übernahme dieser Kosten im Rahmen der Sozialhilfe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden.

§ 8

Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers oder seines Vertreters, unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Antragseinbringung gemäß § 42 Bgl. ChG, gewährt werden.
- (2) Für die Antragstellung ist das bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Das Antragsformular ist auf der Homepage des Landes abrufbar. Es ist vollständig und wahrheitsgemäß vom Förderwerber sowie des betreuenden Angehörigen auszufüllen und zu unterfertigen. Der Antrag kann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, bei einer – auch örtlich unzuständigen – Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), bei den Gemeinden oder bei der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen eingebracht werden (One-Stop-Shop-Prinzip). Nach Antragseinbringung erfolgt intern eine Weiterleitung zwischen den Gebietskörperschaften an die zuständige Stelle.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:
1. Staatsbürgerschaftsnachweis oder gegebenenfalls ein Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt;
 2. Geburtsurkunde;
 3. Gutachten über die Feststellung des Grades der Behinderung sowie Behindertenpass;
 4. eine Einschätzung über das notwendige Ausmaß der Angehörigenentlastung;
 5. weitere Unterlagen, die als Nachweis für die Gewährung der Förderung erforderlich sind, sind dem Fördergeber auf dessen Verlangen vorzulegen.
- (4) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, zu belegen.
- (5) Der Antragsteller erklärt durch seine Unterschrift oder die Unterschrift seines bevollmächtigten Vertreters verbindlich und unwiderruflich, dass
1. die Richtlinie für die Gewährung der Förderung anerkannt wird;

2. die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
3. Förderungen, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an den Fördergeber zurückzuzahlen sind;
4. Unterlagen, die vom Fördergeber als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind;
5. anerkannt wird, dass das Vorliegen der Voraussetzungen der Fördergewährung durch den Fördergeber jederzeit im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft werden kann und den Organen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung hierzu Zutritt zu den Liegenschaften und Räumlichkeiten sowie Einblick in die für die Entscheidung über die Fördergewährung relevanten Unterlagen zu gewähren ist;
6. dem Fördergeber jederzeit Einsicht in die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Aufzeichnungen, insbesondere in die seitens des Leistungserbringers zu führenden Dokumentationen über Einsatzzeiten und erbrachten Leistungen, zu gewähren ist;
7. dem Fördergeber etwaige Änderungen der für die Fördergewährung relevanten Umstände unverzüglich mitzuteilen sind.

§ 9

Entscheidung über den Antrag

- (1) Über den Antrag entscheidet das Amt der Burgenländischen Landesregierung. Das Amt prüft den Antrag auf Grundlage des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes, LGBl. Nr. 31/2024, in der geltenden Fassung, und dieser Richtlinien.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird befristet, höchstens für die Dauer eines Jahres, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden.
- (4) Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen.
- (5) Der Fördergeber haftet nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung der Entlastungsleistung ereignen.

§ 10

Abrechnung

Die Förderung gemäß § 6 Abs. 4 oder 5 ist mittels einer Abtretungserklärung des Förderwerbers gemäß § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien zu Gunsten der Trägerorganisation, welche die Leistung erbringt, vom Fördergeber nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung unter Zugrundelegung entsprechend geeigneter Nachweise, längstens jedoch bis zum 30. des auf das Datum der ordnungsgemäßen Rechnungslegung folgenden Monats auf das von der leistungserbringenden Trägerorganisation bekanntzugebende Konto zur Anweisung zu bringen. Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein.

§ 11

Einstellung und Rückforderung

Die gewährte Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen für die Fördergewährung nicht mehr vorliegen oder der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände verschwiegen hat;
2. unwahre Angaben gemacht hat;
3. die Förderung nicht widmungskonform verwendet hat oder
4. Voraussetzungen durch eigenes Verschulden nicht eingehalten hat.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 06.05.2025 rückwirkend mit 01.01.2025 in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Hauptreferat Soziales, sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.